



## **Steuerbuch, Erläuterungen zu § 62 Umstrukturierungen**

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Gewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen</b>	<b>3</b>
1.1.	Umsetzung des Fusionsgesetzes	3
<b>2.</b>	<b>Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine privilegierte Gesellschaft</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Grundstückgewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen</b>	<b>3</b>
3.1.	Grundstückgewinnsteuersystem	3
3.2.	Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen	3
<b>4.</b>	<b>Grundbuchgebühren bei Umstrukturierungen</b>	<b>4</b>

## **1. Gewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen**

### **1.1. Umsetzung des Fusionsgesetzes**

Am 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) in Kraft getreten. Als Querschnittsgesetz regelt es die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen und enthält sowohl handelsrechtliche wie auch steuerrechtliche Bestimmungen.

Am 1. Januar 2007 ist das revidierte, kantonale Steuergesetz in Kraft getreten. Inhaltlich entspricht § 62 StG dem Art. 61 DBG.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Praxis im ESTV-Kreisschreiben Nr. 5 «Umstrukturierungen» vom 1. Juni 2004 ausführlich erläutert. Die kantonale Praxis orientiert sich weitestgehend daran.

## **2. Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine privilegierte Gesellschaft**

Gemäss § 62 Abs. 3 Bst. b StG führen solche Vermögensübertragungen auf eine privilegiert besteuerte Gesellschaft (Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft) zur Abrechnung auf den stillen Reserven. Davon ausgenommen ist die in § 70 StG verankerte Aufschubslösung im Falle eines Statuswechsels einer gesamten, bereits bestehenden ordentlich besteuerten Gesellschaft.

## **3. Grundstückgewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen**

### **3.1. Grundstückgewinnsteuersystem**

Der Kanton Zug kennt seit 2001 das dualistische Grundstückgewinnsteuersystem. Allfällige Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Eigentum von juristischen Personen fliessen in die Gewinnsteuer (und eine allfällige interkommunale, interkantonale oder internationale Steuerabgabe) ein und unterliegen nicht einer separaten Grundstückgewinnsteuer. Eine separate Beurteilung von Umstrukturierungen im Hinblick auf Grundstückgewinnsteuerfolgen erübrigt sich daher.

### **3.2. Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen**

Grundstückgewinne von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind, unterliegen einer separaten Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG). Zuständig für die Veranlagung dieser Grundstückgewinnsteuer sind die Grundstückgewinnsteuerkommissionen der jeweils betroffenen Zuger Gemeinden. In deren Zuständigkeit fällt auch das Erteilen von verbindlichen Auskünften. Die Abteilung juristische Personen der Zuger Steuerverwaltung erteilt jedoch auf Anfrage hin (im Sinne einer Dienstleistung sowohl für die Grundstückgewinnsteuerkommissionen wie auch die von einer Um-

strukturierung betroffenen juristischen Personen) Auskünfte im Sinne einer unverbindlichen fachlichen Stellungnahme.

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei Umstrukturierungen im Sinne von § 62 StG von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind (§ 190 Bst. d StG)

#### **4. Grundbuchgebühren bei Umstrukturierungen**

Die Übertragung von Grundstücken anlässlich von Umstrukturierungen gemäss § 62 StG führt zu einer Grundbuchgebühr gemäss § 14 Abs. 4 des Gesetzes über den Gebührentarif im Grundbuchwesen, (Grundbuchgebührentarif; BGS 215.35). Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach § 13 des Grundbuchgebührentarifs.

Zuständig für die Festsetzung dieser Gebühr ist das Grundbuchamt des Kantons Zug. In dessen Zuständigkeit fällt auch die Erteilung von allgemeinen Auskünften und verbindlichen Vorbescheiden.